

1. Änderungssatzung
zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren
der Samtgemeinde Baddeckenstedt
vom 26.09.2017

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S: 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Baddeckenstedt beschlossen:

§ 1

Der § 5 Absatz 2 (Gemeindekommando) erhält folgende Fassung:

(2) *Das Gemeindekommando besteht aus*

- a) *der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,*
- b) *den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,*
- c) *der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, **der Leiterin der örtlichen Einsatzleitung oder dem Leiter der örtlichen Einsatzleitung**, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der oder dem Atemschutzbeauftragten, der oder dem Funkbeauftragten, der oder dem Gefahrgutbeauftragten, die/der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit sowie der oder dem Ausbildungsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.*

§ 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Baddeckenstedt, den _____

Kubitschke
Samtgemeindebürgermeister